

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1730</p>

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes (Drucksache 17/858)

Der Bildungsausschuss möge dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

zu Punkt 5: a) (zu § 5 Abs. 1) wird gestrichen, b) und c) werden a) und b).

Begründung:

Der Grundsatz der individuellen Förderung darf nicht durch vage und auslegungsfähige Begriffe wie „begabungsgerecht und entwicklungsgemäß“ ausgehöhlt werden.

zu Punkt 8: a) § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schulen aller Schularten nach Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4 können miteinander organisatorisch verbunden werden.“

Begründung:

Die Möglichkeiten zur organisatorischen Verbindung von Schularten sollen im Hinblick auf eine flexible Schulentwicklungsplanung nicht eingeschränkt werden.

zu Punkt 14: d) zu § 24 Abs. 5 wird gestrichen.

Begründung:

Die Zuweisung eines Schülers durch die Schulaufsichtsbehörde an eine Schule darf sich ausschließlich an seinen Interessen orientieren, nicht an der Ressourcenbewirtschaftung.

Die Punkte 18, 19 und 20 werden gestrichen.

Begründung:

Die Bestimmungen über die Regionalschulen (§ 42), die Gemeinschaftsschulen (§ 43) und die Gymnasien (§ 44) sollen im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit unverändert bleiben.

zu Punkt 21: § 46 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den Halligen werden schulpflichtige Kinder in einer Lerngruppe bis zur Jahrgangsstufe zehn unterrichtet (Halligschulen).“

Begründung:

Die Halligschulen sind reguläre Schulen, keine „Unterrichtseinrichtungen“; sie sollen zum mittleren Schulabschluss führen.

zu Punkt 23: Es wird eingefügt:

§ 48 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch auf dem Schulgelände, sowie Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 3,“

Begründung:

integrative Terminologie

Punkt 24 zu § 53 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Durchgängig soll es bei der Bezeichnung „mittlerer Schulabschluss“ bleiben.

Ebenso wird in §§ 42 (1), 53, 89 (3), 90 (1), 91, 92 (1), 93 (2), 148 (5) das Wort „Realschulabschluss“ durch die Wörter „mittleren Schulabschluss“ ersetzt.

Nach Punkt 46 wird eingefügt:

§ 114 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Die Satzung kann ferner vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden.“

Begründung:

Die obligatorische Kostenbeteiligung der Eltern wird rückgängig gemacht.

Nach Punkt 47 wird eingefügt:

§ 124 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Träger der Schulen der dänischen Minderheit wird für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100% der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind.“

Begründung:

Die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit erfolgt wieder auf der Grundlage von 100 % der öffentlichen Schülerkosten.

In Punkt 51 wird b) (zu § 131 Abs. 5) gestrichen.

Begründung:

„Nur-Juristen“ sollen keine schulaufsichtlichen Aufgaben wahrnehmen.

Dr. Henning Höppner
und Fraktion